

Dienstordnung des Lufthygieneamtes beider Basel ^{1) 2)}

Vom 3. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2005)

Das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt und die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4 der Vereinbarung vom 21. Mai 1985 über das Lufthygieneamt beider Basel ³⁾,

beschliessen:

§ 1 *Unterstellung*

¹ Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) ist fachlich gemeinsam der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Baudepartement ⁴⁾ des Kantons Basel-Stadt unterstellt.

² Das Lufthygieneamt beider Basel ist administrativ der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft unterstellt.

§ 2 *Organisation*

¹ Das Lufthygieneamt beider Basel gliedert sich in die Bereiche:

- a) Industrie und Gewerbe (IG),
- b) Luftqualität (LQ),
- c) Nichtionisierende Strahlung (NIS),
- d) Zentrale Dienste und Sekretariat.

² Das Organigramm ist Bestandteil der Dienstordnung.

§ 3 *Befugnisse*

¹ Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind im Managementhandbuch geregelt, soweit sie vom Regierungsrat und der Direktion bzw. dem Departement nicht bereits festgelegt worden sind.

§ 4 *Aufgaben*

¹ Das Lufthygieneamt ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der ergänzenden kantonalen Erlasse bezüglich Luftreinhaltung sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), soweit er den Kantonen übertragen ist.

² Das Lufthygieneamt unterstützt die Bundesbehörden beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).

³ Das Lufthygieneamt erfüllt die im Leistungsauftrag bzw. in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Aufgaben.

⁴ Der Aufgabenbereich des Lufthygieneamtes umfasst namentlich

- a) Durchführung von Erhebungen und Betriebskontrollen bei stationären Anlagen;
- b) Beurteilen von Gesuchen und Verfassen von Stellungnahmen in Bewilligungsverfahren sowie Beratung von Gesuchstellern;
- c) Bearbeitung von Klagen wegen übermässigen Immissionen und Beratung der Gemeinden;
- d) Veranlassen von Sanierungsmassnahmen im Bereich Immissionsschutz;

¹⁾ Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum und zwar 3. 6./30. 5. 2005. Systembedingt kann nur ein Datum angezeigt werden.

²⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 9. 8. 2005.

³⁾ SG [781.100](#).

⁴⁾ Heute Bau- und Verkehrsdepartement (neue Departementsbezeichnung per 1. 1. 2009).

- e) Aufsicht über den Vollzug der Feuerungskontrolle der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft;
- f) Mitwirkung beim Vollzug der VOC-Lenkungsabgabe;
- g) Messung und Beurteilung der Luftqualität und der Immissionen nichtionisierender Strahlung;
- h) Erstellen von Massnahmenplänen für übermässig belastete Gebiete und Umsetzung von Einzelmassnahmen;
- i) Durchführung von Informationskampagnen und Information der Öffentlichkeit.

§ 5 *Schlussbestimmungen*

¹ Die Dienstordnung des Lufthygieneamtes vom 22. Dezember 1998 ⁵⁾ wird aufgehoben.

² Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ⁶⁾.

Basel, den 3. Juni 2005

Baudepartement des Kantons Basel-Stadt
Die Vorsteherin: Barbara Schneider

Liestal, den 30. Mai 2005

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Die Vorsteherin: Elsbeth Schneider-Kenel

⁵⁾ Diese nicht publizierte Dienstordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 19. 1. 1999 genehmigt.

⁶⁾ Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 30. 8. 2005.

Anhang: Organigramm des Lufthygieneamtes beider Basel

